

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 8. April 2021</p>	<p>Nummer 11</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
33	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Verlängerung der Untersagung des Schulbesuchs	94

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

33

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier: Verlängerung der Untersagung des Schulbesuchs

1. An allen öffentlich allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen im Stadtgebiet ist der Schulbesuch untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen.
2. Ziffer 1 gilt ab Montag (12.04.2021) bis einschließlich 25.04.2021.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für die Regelung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten nach §§ 28, 28 a IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Untersagung des Schulbesuchs ist § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2021. Danach können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Schulschließung aller Schulen im Stadtgebiet ist als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG erforderlich, um die in den vergangenen Wochen deutlich angestiegene Zahl von Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, einzudämmen. Die Schließung betrifft sowohl alle öffentlich allgemein bildenden Schulen als auch alle berufsbildenden Schulen.

Mit Stand vom 07.04.2021 beträgt die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter 205,2 und liegt damit niedersachsenweit am höchsten. In den bisher noch für den Präsenzunterricht von einzelnen Schuljahrgängen geöffneten Schulen besteht die konkrete Gefahr, dass sich das Coronavirus selbst beim Beachten aller Hygienevorgaben unter den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften weiterverbreitet, wenn es von einer Person in die Schule getragen wird. Bereits vor den Osterferien sind vermehrt mit dem Coronavirus infizierte Schülerinnen und Schüler von verschiedenen Schulen vom Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter festgestellt worden. Grund dafür ist unter anderem die ansteckendere, britische Mutante des Coronavirus, welche mittlerweile überproportional auch bei Jüngeren auftritt. Darauf hat die Stadt Salzgitter bereits vor Ostern reagiert und per Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 (Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Salzgitter S. 47, 48) den Schulbesuch in der letzten Woche vor den Osterferien untersagt. Eine nachhaltige Reduzierung der Infektionsfälle konnte mit dieser für wenige Tage gültigen Maßnahme noch nicht erreicht werden. Zwar ist die 7-Tage-Inzidenz in der letzten Woche vor den Osterferien von 212,9 am Montag, den 22.03.2021 auf 195,6 am Freitag, den 26.03.2021 gesunken, was belegt, dass die Aussetzung des Präsenzunterrichts ein wirksames Mittel zur Reduzierung der Infektionsfälle ist. Während der Osterferien ist die 7-Tage-Inzidenz dann aber wieder auf über 200 angestiegen, befand sich mehrere Tage über 250 und liegt mit Stand vom 07.04.2021 bei 205,2.

Der Beginn des Schulunterrichts im Präsenzbetrieb nach den Osterferien am 12.04.2021 birgt die konkrete Gefahr, dass sich das Coronavirus in der Schule beziehungsweise auf dem Schulweg unter den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verstärkt verbreitet und von dort weiter in die Familien getragen wird. Um derartige Infektionsketten zu vermeiden, ist es daher geboten, den Schulunterricht auch nach den Osterferien für eine begrenzte Zeit von zwei Wochen im so genannten Szenario C („ausschließliches Distanzlernen“) von zuhause fortzuführen. Mildere Mittel, die gleich wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Auch bei der Durchführung des Schulbetriebs im Szenario B („Wechselunterricht“) hat sich gezeigt, dass trotz Beachtung aller Hygieneregeln aufgrund der Britischen Virusmutante verstärkt Infektionsfälle in den Schulen im Stadtgebiet aufgetreten sind, sodass geteilte Klassen kein gleich effektives Mittel sind, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet jede Schule in eigener Verantwortung. Eine auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzte Notbetreuung in kleinen Gruppen ist gewährleistet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 08.04.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister